

Anwendung der Verordnung

Jeder EU-Mitgliedstaat setzt eine zuständige Behörde ein, die die Durchsetzung der Verordnung koordiniert. Die Mitgliedstaaten legen auch die Art und den Umfang von Sanktionen fest, die bei Nichtbeachtung der Verordnung angewendet werden.

Die Verordnung sieht vor, dass „Überwachungsorganisationen“ von der Europäischen Kommission anerkannt werden. Diese privaten Organisationen stellen EU-Marktteilnehmern operative Sorgfaltspflichtregelungen zur Verfügung. Marktteilnehmer können also selbst eine Regelung ausarbeiten oder auf eine von einer Überwachungsorganisation ausgearbeitete Regelung zurückgreifen.

Weitere Informationen

Zusätzliche Informationen finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/environment/forests/illegal_logging.htm

KH-31-10-630-DE-C

© Hemera



EU-Holzverordnung gilt ab 3. März 2013



© iStockphoto

Illegaler Holzeinschlag liegt vor, wenn Holz unter Verstoß gegen die im Land des Einschlags geltenden Rechtsvorschriften gewonnen wird. Der illegale Holzeinschlag stellt ein weltweites Problem mit erheblichen negativen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen dar.

Wirtschaftlich gesehen führt illegaler Holzeinschlag zu Einnahmeverlusten und anderen entgangenen Gewinnen. Ökologisch steht illegaler Holzeinschlag in Zusammenhang mit Entwaldung, Klimawandel und Bedrohung der biologischen Vielfalt. In sozialer Hinsicht ist illegaler Holzeinschlag oft mit Auseinandersetzungen um Land und Ressourcen, Benachteiligung von örtlichen und einheimischen Bevölkerungsgruppen sowie mit bewaffneten Konflikten verbunden.

Außerdem schwächen illegale Aktivitäten die Bemühungen verantwortungsvoller Marktteilnehmer, indem sie kostengünstigeres, aber illegal geschlagenes Holz und Holzzeugnisse illegaler Herkunft auf dem Markt zur Verfügung stellen.

Im Oktober 2010 erließ die EU eine neue Holzverordnung ⁽¹⁾ zur Bekämpfung des Handels mit illegal geschlagenem Holz; sie ist eine der zahlreichen Maßnahmen des EU-Aktionsplans für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT).

⁽¹⁾ „Verordnung über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen“ [(EU) Nr. 995/2010] (<http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:L:2010:295:SOM:DE:HTML>).

© Hemera



© Europäische Union, 2010
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

Gedruckt auf Recyclingpapier, das mit dem EU-Umweltzeichen für grafisches Papier ausgezeichnet wurde (<http://www.ecolabel.eu>)



Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-79-17152-9



9 789279 171529



EUROPÄISCHE
KOMMISSION



umwelt

Die wichtigsten Verpflichtungen aus der EU-Holzverordnung

Die Verordnung zielt darauf ab, dem Handel mit illegal geschlagenem Holz und Holzzeugnissen illegaler Herkunft durch drei zentrale Verpflichtungen entgegenzuwirken:

- 1) Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz und Holzzeugnissen illegaler Herkunft in der EU;
- 2) „Sorgfaltspflicht“ für alle EU-Händler, die Holzzeugnisse erstmals auf dem EU-Markt in Verkehr bringen.

Nachdem das Holz und die Holzzeugnisse in Verkehr gebracht wurden, können sie weiterverkauft und/oder weiterverarbeitet werden, bevor sie zum Endverbraucher gelangen. Um die Rückverfolgbarkeit der Holzzeugnisse zu gewährleisten, sind die Marktteilnehmer in diesem Abschnitt der Lieferkette (in der Verordnung als Händler bezeichnet) dazu verpflichtet,

- 3) Aufzeichnungen über ihre Lieferanten und Kunden zu führen.



© iStockphoto

Was ist unter „Sorgfaltspflicht“ zu verstehen?

Im Kern des Begriffs „Sorgfaltspflicht“ steht die Verpflichtung von Marktteilnehmern zu einem Risikomanagement, um die Gefahr des Inverkehrbringens von Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag weitestgehend einzudämmen.

Die drei zentralen Elemente der „Sorgfaltspflichtregelung“ sind:

- Information: Der Marktteilnehmer muss Zugang zu Informationen über das Holz und die Holzzeugnisse, das Land des Holzeinschlags, die Menge, Angaben über den Lieferanten und Informationen über die Einhaltung von nationalen Rechtsvorschriften haben.
- Risikobewertung: Anhand der oben angeführten Informationen und unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung vorgesehenen Kriterien soll der Marktteilnehmer abschätzen, wie hoch das Risiko ist, dass illegal geschlagenes Holz in seine Lieferkette gelangt ist.
- Risikobegrenzung: Geht aus der Abschätzung hervor, dass in der Lieferkette die Gefahr von illegal geschlagenem Holz besteht, so kann dieses Risiko durch die Anforderung weiterer Informationen über den Lieferanten und dessen Überprüfung begrenzt werden.

Bis Juni 2012 wird die Europäische Kommission detailliertere Vorschriften zur „Sorgfaltspflichtregelung“ ausarbeiten.

Welche Erzeugnisse sind von der Verordnung betroffen?

Die Verordnung betrifft eine Vielzahl von Holzzeugnissen einschließlich Vollholzprodukte, Fußböden, Sperrholz sowie Zellstoff und Papier. Ausgeschlossen sind Recyclingprodukte sowie Rattan, Bambus und bedrucktes Papier wie Bücher, Zeitschriften und Zeitungen. Die Liste der betroffenen Erzeugnisse kann nach Bedarf geändert werden.

Die Verordnung gilt sowohl für eingeführtes als auch im Inland erzeugtes Holz und Holzzeugnisse.

Holz und Holzzeugnisse, für die eine gültige FLEGT-^(?) oder CITES-Genehmigung^(?) ausgestellt wurde, gelten als verordnungskonform.

^(?) <http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm>

^(?) http://ec.europa.eu/environment/cites/home_en.htm



© Comstock